

**Kreisverordnung  
über das Offenhalten der Verkaufsstellen  
in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten  
vom 28. Juni 2002**

Auf Grund der §§ 2 und 4 Abs. 2 der Landesverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten vom 16.10.1973 in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 17.11.1983 in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1**

1. Verkaufsstellen in dem Ortsteil Sieseby der Gemeinde Thumbby und in den Ortsteilen Westensee und Wrohe der Gemeinde Westensee dürfen an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zu acht Stunden und an den diesen Sonn- und Feiertagen vorausgehenden Sonnabenden für den Verkauf von

Badegegenstände,  
Devotionalien,  
frische Früchte,  
alkoholfreie Getränke,  
Milch und Milcherzeugnisse,  
Süßwaren,  
Tabakwaren,  
Blumen und Zeitungen

wie folgt geöffnet haben:

- a) Sonn- und Feiertags von 11:30 Uhr bis 18:30 Uhr
  - b) an den zu a) genannten Sonn- und Feiertagen vorausgehenden Sonnabenden bis 20:00 Uhr
2. Verkaufsstellen, die von der Möglichkeit der vorgenannten Öffnung Gebrauch machen, haben, wenn sie die vorbezeichneten Waren nicht ausschließlich oder überwiegende führen, ein für den Käufer/Käuferin sichtbares Schild auszuhängen, auf dem die für den Verkauf zugelassenen Warengattungen zu bezeichnen sind.
  3. Die Verkaufsstellen, die an den vorgenannten Sonnabenden offenhalten, müssen am Nachmittag des Montags derselben Woche ab 14:00 Uhr schließen.

**§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 der Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 2a und 2b des Ladenschlussgesetzes dar.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rendsburg, den 28. Juni 2002

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Rechts- und Ordnungsamt